

STELLUNGNAHME



Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Energieeinspargesetzes BT-Drucksache 17/12619 und zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung BR-Drucksache 113/13

Anhörung Deutscher Bundestag - Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 17.4.2013

Bundesregierung muss Beschluss des Bundesrates folgen

Der Bundesrat hat mit Beschluss (BR-Drs. 112/13) vom 22.3.13 klargestellt, dass die Vorschläge der Bundesregierung zur Novellierung des Energieeinspargesetzes (BT-Drs. 17/12619) und der Energieeinsparverordnung (BR-Drs. 113/13) nicht zum Erreichen der nationalen und europäischen Klimaschutzziele im Gebäudesektor dienen. Darin heißt es: „Soll das nationale CO₂-Einsparziel von mindestens 80 Prozent bis 95 Prozent bis 2050 erreicht werden, so ist eine jährliche Sanierungsquote - Sanierung möglichst auf einem Passivhausstandard - von zirka 3 Prozent erforderlich, da bis dahin der Gebäudebestand nahezu vollständig klimaneutral sein muss.“

BMVBS-Studie widerspricht Gesetzesentwürfen der Regierung

Eine Studie des Instituts Wohnen und Umwelt Darmstadt (IWU) vom März im Auftrag des BMVBS¹ kommt zu dem Ergebnis, dass für Neubauten zum Erreichen eines

„klimaneutralen“ Niveaus gemäß Energiekonzept der Bundesregierung vom 28.9.2010 in etwa der heute von der KfW-Bankengruppe geförderte Effizienzhaus-40-Standard eingehalten werden muss.

Der Vorschlag der Bundesregierung, die Anforderungen für Neubauten 2014 und 2016 um jeweils 12,5 Prozent anzuheben ist weit von diesen Anforderungen entfernt. Jedes heute nach den Vorgaben der Bundesregierung gebaute Haus wird damit zum neuerlichen Sanierungsfall.

Ganz ausgespart von der Novellierung wird von der Bundesregierung der Gebäudebestand. Dazu konstatiert das IWU: „Die Szenarienanalysen für den gesamten Wohngebäudesektor (Bestand und Neubau) ergeben, dass [für] eine Reduktion der CO₂-Emissionen für die Wärmeversorgung um 40 % bis 2020 (gegenüber 1990) [wie von der Bundesregierung geplant]...noch einige Anstrengungen erforderlich [sind], denn im Trend würde das CO₂-Ziel deutlich verfehlt. Erforderlich ist eine erhebliche Steigerung der energetischen Modernisierungsrate beim Wärmeschutz.“

Gesamtstrategie gefragt

Statt mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen den Weg für eine sozial, wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle und gerechte Energiewende zu verbauen, bedarf es dringend einer konsistenten Strategie für die energetische Sanierung des deutschen Gebäudebestandes auf ein klimaneutrales Niveau. Dazu sind weit mehr Maßnahmen und Anstren-

¹<http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Online/2013/ON032013.html>

gungen zur Umsetzung der Ziele des Energiekonzepts notwendig, als sie die Bundesregierung vorschlägt. Der NABU hat mit weiteren Bündnispartnern den Handlungsbedarf benannt.² Zu den Maßnahmen gehören:

- Mehr Transparenz bei der Bewertung der energetischen Qualität von Gebäuden zu schaffen, um auf transparente, allgemein verständliche Weise den energetischen Zustand des Gebäudes darzustellen.
- Eine Beratungsoffensive für Investoren und Hauseigentümer zu initiieren mit dem Ziel, gebäude-individuelle Sanierungskonzepte zu erstellen.
- Die Anforderungen für die energetische Modernisierung für Neubauten und den Bestand anzuheben.
- Die finanzielle Förderung fokussierter und zielgruppenorientierter auszurichten, um vorzeitiges Handeln zu belohnen und wirtschaftliche und soziale Härten aufzufangen.

Der Bundestag ist daher eindringlich aufgefordert, der Beschlussvorlage der Bundesregierung NICHT zu zustimmen. Stattdessen bedarf es der vollständigen Überarbeitung der Vorschläge im Sinne der o.g. Beschlusslage des Bundesrats sowie im Sinne einer konsistenten Gesamtstrategie für die energetische Sanierung des deutschen Gebäudebestands auf ein klimaneutrales Niveau mit den genannten Maßnahmen. Um die Weiterentwicklung von EnEG und EnEV nicht für Jahre zu verbauen, sollte daher von einer Novellierung in dieser Legislatur abgesehen werden.

Die Beschlussvorlage des Bundeskabinetts

Die Bundesregierung hat die Novelle der Energieeinsparverordnung und des Energieeinsparungsgesetzes mit Stand vom 6.2.13 beschlossen und dem Bundesrat bzw. dem Bundestag zugeleitet. Begleitet werden die Vorlagen mit den Aussagen:

1. Die primärenergetischen Anforderungen an Neubauten werden in zwei Stufen jeweils um 12,5 Prozent bis 2016 verschärft.
2. Die Anforderungen an die Gebäudehülle (Transmissionswärmeverlust) werden in zwei Stufen jeweils um 10 Prozent bis 2016 verschärft.
3. Die Anforderungen an den Gebäudebestand bleiben aus Gründen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit unverändert.

Alle drei Aussagen der Bundesregierung sind unrichtig

Die Beschlussvorlage der Bundesregierung führt dazu, dass

- Nutzer, insbesondere Mieter, zusätzlich belastet werden, weil die Verbesserung der primärenergetischen Anforderungen zu keinerlei Endenergieeinsparung und damit zur Kostenentlastung von Nutzern von Gebäuden beitragen wird. Dies wird nicht zur Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung beitragen.
- erneuerbare Energien zukünftig durch die unverhältnismäßige Lockerung der Anforderungen an den Wärmeschutz in verschwendet werden. Dies wird unweigerlich zu sozialen Konflikten aufgrund steigender Energiepreise sowie zu Nutzungskonkurrenzen, insbesondere aus Naturschutzsicht, führen.
- der Gebäudebestand aus seiner Pflicht, den wesentlichen Teil zum Gelingen der Energiewende im Wärmesektor beizutragen, entlassen wird, da die Anforderungen hier sogar zurückgeschraubt werden.
- Gegen die Anforderungen aus der Europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD) verstoßen wird.

Die Kritik im Einzelnen

Zu 1.)

Die vorgesehene nominelle Erhöhung der Effizienzstandards für Neubauten wird durch die Hintertür wieder kassiert.

²http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/mission_statement.pdf

So werden für elektrischen Strom die Primärenergiefaktoren der Anlage 1 für den nicht erneuerbaren Anteil von 2,6 mit in Kraft treten der Verordnung auf 2,0 und ab 1.1.2016 auf 1,8 abgesenkt. Für hauptsächlich mit elektrischem Strom beheizte Gebäude bedeutet dies, dass der zulässige Primärenergieverbrauch um 30 bzw. 44 Prozent höher liegen darf, bevor die beschlossene Verschärfung von zweimal 12,5 Prozent zum Tragen kommt. Das bedeutet, dass ein mit Strom beheiztes neues Wohngebäude im Jahr 2016 zwar einen um 30 Prozent besseren Primärenergiebedarf aufweisen wird, der Endenergieverbrauch aber auf dem heutigen Niveau verharrt. Eine Energiekostenentlastung für den Verbraucher findet damit nicht statt. Im Gegenteil: *Durch den Anstieg der Energiekosten für elektrischen Strom werden dem Verbraucher weitere Kostenzuschläge auferlegt. Die Akzeptanz der Bevölkerung für ein Gelingen der Energiewende wird so im Gebäudesektor verspielt.*

Zu 2.)

Mit der Begrenzung der Anforderungen an den Wärmeschutz erfolgt ein Systemwechsel, der nur eine scheinbare Verschärfung der Wärmeschutzanforderung zur Folge hat.

So hat die Bundesregierung beschlossen, zunächst ab 2014 eine Überschreitung der Wärmeschutzanforderungen um 10 Prozent gegenüber dem Referenzgebäude beschlossen, um 2016 eine Verschärfung von wiederum 10 Prozent festzusetzen.

Die Herabsetzung des Wärmeschutzes der Gebäudehülle zugunsten erneuerbarer Energien geht zu Lasten des Natur- und Artenschutzes und verschärft die Konkurrenz insbesondere beim Einsatz nur begrenzt verfügbarer Biomassepotenziale zwischen Tank, Teller und Energiegewinnung.

Gleichsam werden die Anforderungen an den Wärmeschutz für Gebäude ab einer Größe von 350 m² entschärft. Alle Neubauten, die größer als ein mittleres Zweifamilienhaus sind, dürfen mit einem Transmissionswärmeverlust von 0,5 statt bisher 0,45 W/m²K gebaut werden. Erst ab 1.1.2016 muss wieder der Wert 0,45 eingehalten werden. Leittragende sind vor allem die Nutzer bzw. Mieter in Mehrfamilienhäusern, da weniger Wärmeschutz mehr Heizkosten bedeuten. Nutznießer sind die Energieversorger mit Fernwärme im Portfolio bzw. die Wohnungswirtschaft mit Fernwärmeanschlüssen, da sie weniger in den Wärmeschutz investieren müssen.

Neubauten, die heute auf einem Anforderungsniveau gebaut werden, die den langfristigen Zielen nicht entsprechen, müssen noch vor dem Ablauf der eigentlichen Nutzungsdauer erneut teuer saniert werden und können so schnell zur Investitionsruine werden.

Die 2010 beschlossene EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) stellt klare, ambitionierte Vorgaben an Neubauten. Spätestens ab 2019 (öffentliche Gebäude) bzw. 2021 (private Gebäude) müssen alle Neubauten in der EU dem Niedrigstenergiegebäude-Standard³ entsprechen. Die Novelle versäumt es also Investoren und Hauseigentümern schon heute einen klaren Zielpfad aufzuzeigen, der frühzeitig, spätestens aber 2021 in den geforderten Standard mündet.

Dieses System widerspricht dem Ziel des Niedrigstenergiegebäudes, welches sich zunächst durch einen geringen Energiebedarf, dessen Voraussetzung geringe Transmissionswärmeverluste sind, auszeichnet. Erst im zweiten Schritt soll nach der Definition der EU Gebäuderichtlinie eine Deckung des geringen Bedarfes durch erneuerbare Energie erfolgen.

zu 3.)

Dem Novellierungsvorschlag zur EnEV 2012 liegen mehrere Begleitgutachten zugrunde. Die intensive Prüfung der Begleitgutachten zeigt, dass für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung energierelevanter Bauteile und Technik an Neubauten wie Bestandsgebäuden sehr unterschiedliche, teils realitätsferne Annahmen getroffen wurden.

Annahmen zu Zinssätzen

Sowohl die Annahmen hinsichtlich des Markzinssatzes in Höhe von ca. 4,5 bis 5,0 Prozent als auch die angesetzten Baupreise sind in allen Gutachten vergleichbar und als realistisch anzusehen. Sie sind daher

³ Nach Definition der EPBD ist ein Niedrigstenergiegebäude „[...] ein Gebäude, das eine sehr hohe [...] Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei Null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen – einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird – gedeckt werden“. Obgleich diese Definition einige Fragen offen lässt, ist davon auszugehen, dass sich der Niedrigstenergiegebäude-Standard am Nullenergie- bzw. Passivhaus-Standard orientieren wird.

ebenfalls Basis des NABU EnEV-Szenarios 2012-2020 (siehe Seite 6ff.).

Gewählte Betrachtungszeiträume für Neubau und Gebäudebestand

Bei den Betrachtungszeiträumen muss zwischen der energetischen Modernisierung im Bestand und dem Neubau unterschieden werden. Die Gutachten im Auftrag des Bauministeriums gehen bei der energetischen Modernisierung im Bestand von einem Betrachtungszeitraum von 25 Jahren (IWU) bzw. 20 Jahren (Hauser et. al.) aus. Bei Neubauten geht das Hauser et. al.-Gutachten ebenfalls von einem Betrachtungszeitraum von 20 Jahren aus. Dieser realitätsferne, willkürlich gewählte Betrachtungszeitraum ist für neue Wohngebäude als deutlich zu kurz zu bewerten. Zum Vergleich: Das Steuerrecht sieht für Wohngebäude eine Nutzungsdauer von 50 Jahren vor. Auch anerkannte Bewertungssysteme (z.B. BNB oder DGNB) gehen von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren aus. Das NABU EnEV-Szenario 2012-2020 wählt daher einen praxisgerechten Betrachtungszeitraum von 40 Jahren für Neubauten und 25 Jahren für die energetische Modernisierung im Bestand.

Annahmen zu Preissteigerungen bei einzelnen Energieträgern

Von entscheidender Bedeutung für die Wirtschaftlichkeitsbewertung sind die angenommenen Preissteigerungen bei den Energieträgern. Auch hier offenbaren die Gutachten des Ministeriums große Unterschiede. Das Hauser et. al.-Gutachten rechnet mit nominalen Energiepreissteigerungen von 1,5 bis 2,7 Prozent p.a. (Basis: Energieszenarien der Bundesregierung, 2010), wohingegen das IWU-Gutachten eine Energiepreissteigerung von 3,5 bis 5,5 Prozent p.a. zugrunde legt. Auf Basis einer Analyse der Preisentwicklung bei den relevanten Energieträgern in den letzten 20 Jahren kann ein realistischer Korridor von durchschnittlich 2,5 bis 6 Prozent p.a. Steigerungsrate für die nächsten Jahre definiert werden. Dieser Preiskorridor ist Basis des NABU EnEV-Szenarios 2012-2020.

Das NABU EnEV-Szenario 2012-2020 geht daher von folgenden Parametern für die Wirtschaftlichkeitsberechnung⁴ aus:

Zinssatz	4,50 % (nominal)
Inflation	2,0 % (bleibt im Gutachten unberücksichtigt, da nur mit nominalen Zinssätzen und Preissteigerungsraten gerechnet wird)
Preissteigerung Energiekosten	Korridor 2,5 %, 3,5 %, 5,0 %, 6,0 %
Betrachtungszeitraum	Neubau: 40 a Bestand: 25 a
Nutzungsdauer	Baukonstruktion: 40 a Anlagentechnik: 20 a
Energiepreise (2012)	Heizöl EL: 8,0 ct/kWh Gas: 6,5 ct/kWh Pellets: 5,0 ct/kWh Strom (Haushaltsstrom): 23,5 ct/kWh Strom (Wärmepumpe): 19 ct/kWh

Berechnungen zur Kombination einzelner Maßnahmenbündel

Insbesondere Maßnahmen an der Gebäudehülle gilt es unter dem Aspekt sinnvoller Kombinationsmöglichkeiten (bspw. Außenwanddämmung und Fenster) und deren unterschiedlicher Wirtschaftlichkeit zu betrachten.

Diesbezüglich sind einige im Hauser et. al.-Gutachten definierte Maßnahmenbündel (bspw. Außenwanddämmung mit $U=0,24$, Fenster mit $U=0,95$) als praxisfern und wirtschaftlich offensichtlich unrentabel zu bewerten. Auf Basis eines vergleichbaren, sinnvollen Maßnahmenbündels (Außenwand mit $U=0,22$ bzw. $0,20$, Fenster mit $U=1,2$) ist die Wirtschaftlichkeit eines Außenwand/Fenster-Bündels hingegen bei allen untersuchten Modellgebäuden bereits bei relativ nied-

⁴ Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen des NABU EnEV-Szenarios 2012-2020 wurden auf der Grundlage des LEG-

Verfahrens bzw. der VDI 6025 in Verbindung mit VDI 2067 Blatt 1 durchgeführt.

rigen angenommenen Energiepreissteigerungen von 2,5 Prozent p.a. gegeben⁵.

Generell sind erhöhte Anforderungen bei Außenwänden, Kellerdecken und Bodenplatten unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten in der Regel attraktiver als die Verbesserungen im Bereich der Flachdachdämmung und der Fenster. Deshalb werden im NABU EnEV-Szenario 2012-2020 die Anforderungen für jene Bauteile geringer angehoben, deren Wirtschaftlichkeit tendenziell weniger günstig ist. Gleichzeitig darf aber auch die Rolle ordnungsrechtlicher Standards als Impulsgeber für die technologische Weiterentwicklung nicht unterschätzt werden. Deshalb wurden auch die U-Werte für Bauteile, bei denen eine Absenkung nur eine geringe Wirtschaftlichkeit erwarten lässt, leicht abgesenkt. Denn der Niedrigstenergiegebäude-Standard soll auch bei diesen Bauteilen bis 2020 erreicht werden.

Eine besondere Rolle kommt perspektivisch der kontrollierten Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung zu. Bei einem den Mindestanforderungen der EnEV 2009 genügenden Gebäude überwiegen die Transmissionswärmeverluste. Mit zunehmender Verbesserung der Gebäudehülle steigt jedoch die Bedeutung der Lüftungswärmeverluste. Um die Attraktivität und die Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen zu verbessern, muss der Einbau einer kontrollierten Wohnungslüftung im Neubau daher in Zukunft gezielter gefördert werden. Im Geschosswohnungsbau ist zudem die Entwicklung von baupraktischen Lösungen notwendig, die gleichzeitig die Belange des Brandschutzes erfüllen.

Auf Basis der im Rahmen des NABU EnEV-Szenarios 2012-2020 vorgeschlagenen Maßnahmen an der Gebäudehülle in Kombination mit einer kontrollierten Wohnungslüftung lässt sich bei den berechneten Modellgebäuden eine Energiebedarfsreduktion von 25-30 Prozent erreichen.

Forderungen des NABU für einen 8-Punkte Plan für die Novellierung der Energieeinsparverordnung 2012

1. Neue Präambel zu Energieeinspargesetz (EnEG) und Energieeinsparverordnung (EnEV) muss Klimaschutzziele und Anbindung an das Energiekonzept der Bundesregierung sicherstellen

Eine neu zu schaffende Präambel für EnEG und EnEV muss die künftige Verzahnung der ordnungsrechtlichen Detailvorgaben mit den übergeordneten energie- und klimapolitischen Zielen sicherstellen. Die Ziele, die im Energiekonzept vom 28. September 2010 sowie mit den Beschlüssen zur Energiewende vom Juni 2011 definiert wurden, müssen in der Präambel benannt werden. Dazu gehören u.a. das mittelfristige Ziel zur Reduzierung des Wärmebedarfs um 20 Prozent bis 2020 sowie das langfristige Ziel zur Reduzierung des Primärenergiebedarfs um 80 Prozent bis 2050.

2. Implementierung des europarechtlich geforderten Niedrigstenergiegebäude-Standards für Neubauten im Jahr 2019/2021 in mehreren Teilschritten im Rahmen der EnEV 2012

Um größtmögliche Planungs- und Investitionssicherheit für Bauherren zu garantieren, muss der durch die EU-Gebäuderichtlinie ab 2021 vorgegebene „Niedrigstenergiegebäude-Standard“ für Wohngebäude bereits innerhalb der EnEV 2012 implementiert werden. Im Rahmen einer dynamischen Absenkung müssen die primärenergetischen Anforderungen an Neubauten von den heute geltenden Zielwerten in mehreren Teilschritten auf das geforderte Zielniveau abgesenkt werden (vgl. NABU EnEV-Szenario 2012-2020, S. 6ff). Die jetzt beschlossene Absenkung von zweimal 12,5 Prozent ist weit von den Zielen der Bundesregierung entfernt (vgl. S. 2).

3. Die Bewertung der Zumutbarkeit ordnungsrechtlicher Vorgaben muss auf Basis seriöser Wirtschaftlichkeitsberechnungen erfolgen

Dem Novellierungsvorschlag zur EnEV 2012 liegen mehrere bereits erwähnte Begleitgutachten zugrunde. Die intensive Prüfung der Begleitgutachten zeigt, dass für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung energierelevanter Bauteile und Technik an Neubauten wie Bestandsgebäuden sehr unterschiedliche, teils realitätsferne Annahmen getroffen wurden.

⁵ Basis: Wirtschaftlichkeitsberechnung in Bezug auf die gesetzten Anforderungsniveaus für die EnEV 2012.

Daher bedarf es der vollständigen Überarbeitung der Novellierungsvorschläge auf der Grundlage seriöser, transparenter und nachvollziehbarer Annahmen (vgl. Kritik im Einzelnen ad. 3).

4. Neuregelung der Austauschpflichten für Heizkessel

Bereits die EnEV 2002 sah eine Austauschpflicht für Heizkessel nach 30 Jahren Nutzungsdauer vor (damals: "vor 1978"). In Fortführung dieser Austauschregelung sollte die EnEV-Novelle eine Austauschpflicht für Heizkessel aufzunehmen, die vor dem Jahr 1985 in Betrieb genommen wurden. Diese Regelung sollte ab dem nächsten Teilschritt des EnEV-Szenarios im Jahr 2014 greifen. Eine solche Regelung kann auf die gängige Kategorisierung für bestehende Anlagen nach DIN 4701-12 zurückgreifen.

Gleichzeitig sollte die EnEV 2012 darüber hinaus eine dynamische Fortschreibung der Austauschpflichten für Heizkessel formulieren. Diese muss so gestaltet werden, dass Heizkessel spätestens nach jeweils 30-jähriger Nutzungszeit austauschpflichtig werden. Eine solche Regelung muss sowohl im Rahmen der EnEV- als auch der ebenfalls anstehenden EEWärmeG-Novellierung in abgestimmter Form enthalten sein.

5. Ausweitung der Nachrüstverpflichtungen für Bestandsgebäude auf Außenwände und Kellerdecken

Neben der bestehenden Nachrüstungsverpflichtung für die obersten Geschossdecken zeigt das NABU EnEV-Szenario 2012-2020, dass aus wirtschaftlicher Sicht grundsätzlich auch die Dämmung der Außenwände und der Kellerdecken als unbedingte Nachrüstungsverpflichtung möglich ist. Denn bei diesen beiden Maßnahmen amortisieren sich die Vollkosten bereits ab einem Zinssatz von 2,5 Prozent und innerhalb des Betrachtungszeitraums von 25 Jahren.

6. Eingrenzung von Ausnahmeregelungen und Beseitigung von Auslegungsspielräumen

Nachrüstplichten müssen mit Novellierung der EnEV 2012 generell auch für selbstnutzende Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern (§ 10 Abs. 5) gelten. Darüber hinaus gilt es vorhandene Auslegungsspielräume im Rahmen der EnEV-Novellierung konse-

quent zu beseitigen, um die Auslegung geltender ordnungsrechtlicher Vorschriften durch die legislativ nicht legitimierte Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz weitgehend überflüssig zu machen. Das vorgesehene Modellgebäudeverfahren wird die Auslegungsspielräume allerdings eher erweitern denn beseitigen. Statt Ordnung zu schaffen, stiftet diese Form des Ordnungsrechts eher Verwirrung.

7. Anpassung der Primärenergiefaktoren für Holzheizungen und Fernwärmezertifikate

Problematisch in der bestehenden EnEV 2009 ist die Ansetzung besonders niedriger Primärenergiefaktoren für Holzheizungen und Fernwärme. Die niedrigen Primärenergiefaktoren führen in der Regel zu einer schlechteren Ausstattung der Gebäudehülle. Die resultierenden Kombinationen aus Gebäudehülle und -technik haben dann höhere Betriebskosten als vergleichbare Gebäude mit einem im Vergleich höheren Primärenergieverbrauch. Denn im Gegensatz zur Nutzung von Erdwärme oder Solarstrahlung führt der Einsatz von Fernwärme oder Holz als Energieträger nicht zu einer Senkung des Endenergiebedarfs. Der minimal zulässige Primärenergiefaktor sollte daher auf 0,7 festgesetzt werden.

8. Einheitliche Definition der Referenzgebäude für Wohn- und Nichtwohngebäude

Die Definition des Referenzgebäudes sollte für Wohngebäude und Nichtwohngebäude einheitlich definiert werden. Bei einem niedrigen Niveau der U-Werte des Referenzgebäudes könnte man diese auch auf die Anforderungen der Anlage 3 übertragen. Einheitliche, niedrige U-Werte führen zu energieeffizienten Gebäudehüllen und bieten den Vorteil einer für den Anwender übersichtlicheren Verordnung.

Das NABU EnEV-Szenario 2012 bis 2020

Das vom NABU in Auftrag gegebene Gutachten zur EnEV-Novelle skizziert ein Szenario, das vom angestrebten EPBD-Ziel, dem Niedrigstenergiegebäude bis 2020, ausgeht. Dafür wurde ein dem Passivhausstandard nahe kommendes Niveau für die Gebäudehülle von Neubauten für das Jahr 2020 gewählt. Bei diesem Niveau erreichen die Gebäude einen spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen

NABU-Stellungnahme – Novellierung von EnEG und EnEV

Transmissionswärmeverlust von $HT = 0,17-0,23$ $W/(m^2K)$. Diese Werte erfüllen die Anforderungen an ein KfW Effizienzhaus 40 (nach EnEV 2009). Der spezifische Heizwärmebedarf (pro m^2 AN) liegt bei $Q_h/AN = 21-26$ kWh/m^2 . Mit einer geeigneten Anlagentechnik lassen sich dem Gutachten folgend die europarechtlichen Anforderungen der EPBD erfüllen.



Alle Zielwerte des NABU-Szenarios für die EnEV 2012-2020 sind bereits heute Stand der Technik und lassen sich in der Praxis realisieren. Allerdings sind einige Anforderungen (z.B. besonders große Dämmschichtdicken und Fenster mit optimierten Rahmen und 3fach-Verglasung) derzeit unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten nicht immer darstellbar. Angesichts der zu erwartenden Energiepreissteigerungen und Skaleneffekten durch die zunehmende Marktdurchdringung hocheffizienter Dämmstoffe und Fenster ist aber von einer zunehmenden wirtschaftlichen Realisierbarkeit auszugehen. So können niedrigere U-Werte in Zukunft mit weniger Dämmstoff und zu geringeren Kosten realisiert werden. Hierzu kann und muss die schrittweise Anhebung der energetischen Mindeststandards einen wichtigen Beitrag leisten.

Denn heute werden mit der EnEV 2009 Anforderungen gestellt, die längst in der Breite des Marktes Anwendung finden. Die Anforderungen in der EnEV müssen deshalb mit der technologischen Weiterentwicklung Schritt halten. Ansonsten werden die begrenzten finanziellen Fördermittel für Maßnahmen ausgegeben, die die Potenziale im Gebäudesektor nicht wirksam zu heben vermögen.

Daher definiert das NABU-Szenario zwei Zwischenschritte für die Jahre 2012 und 2016, bei denen die U-Werte jeweils etwa 20% über der vorhergehenden Stufe liegen. In der Folge wurde für die Stufe „EnEV 2012“ die Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen energetischen Mindestanforderungen ermittelt. Dem NABU-Szenario folgend werden künftig – im Gegensatz zur EnEV 2009 – die Werte für das Referenzgebäude auch als Anforderungswerte für die Erneuerung und Änderung bestehender Bauteile (Anlage 3 zur EnEV) verwendet. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Definierung entsprechend hoher energetischer Anforderungen für das Referenzgebäude. Identische, ambitionierte Anforderungswerte für Neubauten und Bestandsgebäude würden zudem den Umgang mit der EnEV in der Praxis erleichtern. Die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen an Bestandsgebäuden wurde daher im Rahmen des vom NABU beauftragten Gutachtens konsequent auf der Grundlage der beschriebenen Anforderungen für das Referenzgebäude berechnet.



STELLUNGNAHME

Kontakt NABU-Bundesverband

Ulf Sieberg, Referent für Energieeffizienz und Gebäudesanierung, Tel. 030-284984-1521, E-Mail:
Ulf.Sieberg@NABU.de

Impressum: © 2013, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: Ulf Sieberg
Fotos: Pixelio/ R. Sturm, NABU/Ludwichowski, Fotolia/I. Bartussek, 04/2013